

Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Wolfsberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsberg hat in seiner Sitzung vom 13.12.2005 auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und dem Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des Thüringer Sportfördergesetzes vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) und der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten in der Gemeinde Wolfsberg zur Regelung der Benutzung kommunaler Einrichtungen in der Gemeinde Wolfsberg folgende Satzung beschlossen. *Die Satzung wurde geändert am 23.02.2008 und am 25.11.2008. Die Änderungen sind eingearbeitet.*

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Gebäude bzw. Räumlichkeiten der Gemeinde Wolfsberg, die im Eigentum der Gemeinde stehen und für die Wahrnehmung vor allem kultureller, sportlicher, schulischer aber auch kommerzieller Interessen geeignet sind. Dies sind in erster Linie die Mehrzweckhalle Wolfsberg, die Dorfgemeinschaftshäuser, die Feuerwehrgerätehäuser, die gemeindlichen Sportanlagen und Jugendfreizeiteinrichtungen, Heimatstuben und Festplätze sowie die „Badeanstalt“ Wümbach und die Feldscheune in Bücheloh.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Kommunale Einrichtungen werden von der Gemeinde Wolfsberg auf Antrag zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Der Antrag ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung im Rathaus der Gemeinde Wolfsberg, Zimmer 12 zu stellen.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung kommunaler Einrichtungen besteht nicht.

§ 3 Art der Benutzung

- (1) Kommunale Einrichtungen können entsprechend des Nutzungszweckes der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag vor allem für die Durchführung von kulturellen, Bildungs- und Weiterbildungs-, Sport- und ähnlichen Veranstaltungen genutzt werden. Rein kommerzielle Veranstaltungen (z. B. Werbe- und Verkaufsveranstaltungen) fallen nicht in den Geltungsbereich der Satzung. Hier können privatrechtliche Verträge geschlossen werden, wenn dadurch öffentliche Belange nicht berührt werden.
- (2) Die Benutzung der Einrichtungen wird ortsansässigen Vereinen, der Regelschule Gräfinau-Angstedt, der Grundschule Langewiesen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Volkshochschule ILM-Kreis eingeräumt.
- (3) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der „Badeanstalt“ Wümbach kann Privatpersonen, die Einwohner der Gemeinde sind, für Veranstaltungen, wie Taufe, Schuleinführung, Jugendweihe, Konfirmation, Kommunion, runde Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen, Geschäfts- und Betriebsjubiläen, Schul- und Klassentreffen und Jahresabschlussfeiern gestattet werden.
- (4) Auf Grund der Spezifik der Vereinsräume des Ilmtalchores, des Wandervereins, des Deutschen Roten Kreuzes, des Fremdenverkehrsvereins im Dorfgemeinschaftshaus Gräfinau-Angstedt, der Schulungsräume der Feuerwehrgerätehäuser und der Jugendklubs, ist die Überlassung dieser nur an Vereinsmitglieder des jeweiligen Vereins, der den Raum nutzt bzw.

aktive Klubmitglieder des Jugendklubs möglich. Der Verein bzw. der Klubrat entscheidet über die Würdigung der Nutzung.

(5) Die Mehrzweckhalle Wolfsberg wird vorrangig für die Zwecke des Schulsports genutzt. Entsprechende Verträge werden dazu mit dem Landkreis abgeschlossen.

(6) In der Feldscheune Bücheloh dürfen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen grundsätzlich nur von 6.00 – 22.00 Uhr durchgeführt werden. Abweichend hiervon sind je Kalenderjahr das Countryfest sowie eine weitere musikalische Veranstaltung mit Inanspruchnahme von Teilen der Nachtzeit erlaubt. Die musikalischen Darbietungen sind spätestens um 01.00 Uhr zu beenden.

(7) Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung kommunaler Einrichtungen ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszeit

(1) Kommunale Einrichtungen werden für Einzelveranstaltungen, halbjährliche oder fortlaufende Benutzung über ein Jahr als auch für bestimmte Räumlichkeiten zur Dauernutzung überlassen. Grundlage dafür sind vertragliche Regelungen. Die Sportvereine können die Mehrzweckhalle für den laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb und für Sportveranstaltungen nach dem vereinbarten Hallenplan nutzen. Der bestätigte Hallenplan gilt als Benutzungsberechtigung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Widerruf

(1) Einen entschädigungslosen Widerruf der Benutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung haben die Benutzer insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen zu erwarten.

(2) Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn die überlassenen Räumlichkeiten für Aufgaben der Gemeinde Wolfsberg oder andere Zwecke, die im Interesse der Gemeinde Wolfsberg liegen, benötigt werden. In diesem Fall ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

§ 6 Beginn, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung

(1) Der Antragsteller erhält grundsätzlich erst mit Aushändigung des Benutzungsbescheides das Recht zur Benutzung. Die beantragten kommunalen Einrichtungen dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Bescheid angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung des Benutzungszwecks ist untersagt.

(2) Die bewilligten Benutzungszeiten, vor allem das Ende einer Benutzungszeit, sind konsequent einzuhalten.

(3) Für die rechtzeitige Einholung erforderlicher Genehmigungen sowie Anmeldungen von Veranstaltungen in kommunalen Einrichtungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

§ 7 Aufsicht

(1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person, welche volljährig sein und der Gemeinde Wolfsberg namentlich angezeigt werden muss, stattfinden.

(2) Die Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen. Nach privater Nutzung sind die Räumlichkeiten am darauf folgenden Werktag einem Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Übergabe wird schriftlich festgehalten.

(3) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu den kommunalen Einrichtungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die unverzügliche Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen.

(4) Selbst festgestellte oder selbst verursachte Schäden sind umgehend der Gemeinde Wolfsberg zu melden.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

(1) Alle bau- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

(2) Das Hantieren mit offenem Feuer und pyrotechnischen Artikeln ist strengstens untersagt. Das Rauchen in Sportstätten ist verboten, sofern nicht für einzelne Räume eine Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 9 Verhaltensregeln

(1) Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln.

(2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Objektverantwortlichen in den zu nutzenden Räumlichkeiten untergebracht werden.

(3) Jegliche Ausschmückung und Gestaltung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung durch den Objektverantwortlichen.

(4) Der Verantwortliche der Veranstaltung ist für die Gewährleistung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig.

§ 10 Haftung

(1) Der Benutzer haftet der Gemeinde Wolfsberg für Beschädigungen, die durch ihn oder durch Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden. Die Gemeinde Wolfsberg ist berechtigt, derartige Schäden beseitigen zu lassen und dem Benutzer die Kosten in Rechnung zu stellen.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Wolfsberg von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass der Benutzung einer kommunalen Einrichtung von dritten Personen gestellt werden könnten.

(3) Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. In Ausnahmefällen kann hiervon Befreiung erteilt werden.

§ 11 Benutzungsentgelt

(1) Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen hat der Benutzer die in der als Anlage an die Benutzungssatzung beigefügten Gebührensatzung festgelegten Gebühren zu entrichten.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren besteht auch dann, wenn von der genehmigten Benutzung kein Gebrauch gemacht wird, es sei denn, dass die Nichtnutzung 14 Tage zuvor schriftlich abgemeldet wird.

(3) Die Zahlung der Gebühr erfolgt bei einmaliger Benutzung vor der Veranstaltung, bei längerfristiger Benutzung im Voraus jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.).

(4) Die Höhe der Gebühr wird im Benutzungsbescheid schriftlich mitgeteilt.

(5) Für die Festsetzung der Gebühr werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

- Benutzergruppe A

Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen auf kulturellem oder vergleichbarem Gebiet; Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen; Privatpersonen, zugelassene politische Parteien, öffentliche Vereinsveranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird.

- Benutzergruppe B

ortsansässige Vereine, Verbände und Kirchen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Organisationen, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen (einschließlich Bildungseinrichtungen), Volkshochschule, Freiwillige Feuerwehren,

§ 12 Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten

(1) Die Überlassung kommunaler Einrichtungen regelt sich nach der vorliegenden Benutzungssatzung und erfolgt durch schriftlichen Bescheid, welchem bei erstmaliger Benutzung die Satzung als Anlage beigelegt wird.

(2) Die Gemeinde Wolfsberg behält sich vor, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit den Benutzern zu treffen, welche der Schriftform bedürfen. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister oder der jeweilige Ortsbürgermeister bzw. ein vom Bürgermeister beauftragter Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem jeweiligen Ausschuss.

(3) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsberg, den 31.03.2006

Die Satzung wurde geändert am 23.02.2008 und am 25.11.2008. Die Änderungen sind eingearbeitet.

**Gebührensatzung
zur Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Wolfsberg
(mit eingearbeiteten Änderungen vom 26.01.07 und 23.02.08)**

Mehrzweckhalle „Wolfsberg“

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt	Schulsport
bis 6 h	100,00 €	0,00 €	13,50 €/h
über 6 h	145,00 €/Tag		
	zzgl. Verbrauchskosten (tatsächlich) zzgl. Reinigungskosten (tatsächlich) zzgl. Herstellung der Bestuhlung (pauschal 150,00 €)	zzgl. Verbrauchskosten (tatsächlich) zzgl. Reinigungskosten (tatsächlich) zzgl. Herstellung der Bestuhlung (pauschal 150,00 €)	

Verbrauchskosten	Strom Wasser/Abwasser Heizung
Reinigung	Entweder der Nutzer reinigt selbst oder ihm werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
Herstellung der Bestuhlung	Bei Bereitstellung von Hilfspersonal durch den Nutzer reduziert sich der Betrag um 100,00 €

Die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen ist für den Schulsport und die Benutzergruppe B frei.
Zusätzliche Leistungen, wie z.B. erforderliches Sicherheitspersonal (Feuerwehr, Sanitäter u.ä.) Dekorationen, zusätzliche Reinigung, überdurchschnittliche Betriebskosten u.a. sind vom Veranstalter zu tragen.

Dorfgemeinschaftshäuser in Gräfinau-Angstedt, Wümbach und Bücheloh und sonstige durch die Gemeinde bereitgestellte Räume

Nutzung eines Vereins- bzw. Versammlungsraumes

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
bis 3 h	25,00 €	Jahresgebühr in Höhe von 1,50 €/m² inkl. Verbrauchskosten
bis 6 h	50,00 €	
über 6 h	75,00 €	
	inkl. Verbrauchskosten	inkl. Verbrauchskosten

Verbrauchskosten	Mit der Gebühr der Benutzergruppe A und der Benutzergruppe B sind die anfallenden Bewirtschaftungskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten. Die Übernahme der Bewirtschaftungskosten für die Benutzergruppe B ist Bestandteil der Vereinsförderung im Sinne der Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten in der Gemeinde Wolfsberg.
Reinigung	Der Nutzer reinigt selbst.

Feuerwehrrätehäuser in Gräfinau-Angstedt, Wümbach und Bücheloh

Nutzung des Versammlungsraumes

	Benutzergruppe A
ohne Zeitbegrenzung	25,00 €/Tag inkl. Verbrauchskosten

Reinigung	Der Nutzer reinigt selbst.
-----------	----------------------------

Jugendklubräume in Gräfinau-Angstedt, Wümbach und Bücheloh

Nutzung nur im Sinne des Jugendförderplans, keine Erhebung von Nutzungsgebühr, Verbrauchs- und Reinigungskosten

Kleinsportanlage in Gräfinau-Angstedt

Die Kleinsportanlage wird ausschließlich für den Schulsport und zu Trainingszwecken der ortsansässigen Sportvereine im Sinne des Thüringer Sportförderungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Für den Schulsport werden entsprechend der Nutzung der Mehrzweckhalle 13,50 €/Std. dem Landkreis in Rechnung gestellt.

Ist mit der Nutzung der Kleinsportanlage eine Nutzung der sanitären Anlagen in der Mehrzweckhalle verbunden, ist hierfür eine dem Umfang der Nutzung entsprechende Gebühr für die anfallenden Bewirtschaftungskosten zu entrichten.

Festplätze

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B
pro Tag	50,00 € zzgl. Verbrauchskosten	0,00 € zzgl. Verbrauchskosten

Badeanstalt in Wümbach

	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Kinder- gärten	Schulen
			bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt			
pro Tag	50,00 €		0,00 €		0,00 €	25,00 €
	zzgl. Verbrauchskosten u. Reinigungskosten pauschal in Höhe von 25,00 €	bei Großveranstaltungen zzgl. Verbrauchskosten (tatsächlich)	zzgl. Verbrauchskosten u. Reinigungskosten pauschal in Höhe von 25,00 €	bei Großveranstaltungen zzgl. Verbrauchskosten (tatsächlich)		inkl. Verbrauchskosten
		zzgl. Reinigungskosten (tatsächlich)		zzgl. Reinigungskosten (tatsächlich)		inkl. Reinigungskosten

Verbrauchskosten	Strom Wasser/Abwasser Bewirtschaftung der Toiletten
Reinigung	Entweder der Nutzer reinigt selbst oder ihm werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

Feldscheune in Bücheloh

	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Kinder- gärten	Schulen
			bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Eintritt			
pro Tag	75,00 €		0,00 €		0,00 €	25,00 €
	zzgl. Verbrauchskosten u. Reinigungskosten pauschal in Höhe von 25,00 €	bei Großveranstaltungen zzgl. Verbrauchskosten (tatsächlich)	zzgl. Verbrauchskosten u. Reinigungskosten pauschal in Höhe von 25,00 €	bei Großveranstaltungen zzgl. Verbrauchskosten (tatsächlich)		inkl. Verbrauchskosten
		zzgl. Reinigungskosten (tatsächlich)		zzgl. Reinigungskosten (tatsächlich)		inkl. Reinigungskosten

Verbrauchskosten	Strom Wasser/Abwasser
Reinigung	Entweder der Nutzer reinigt selbst oder ihm werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
Toiletten	Unter Verantwortung der Veranstalter

Wolfsberg, den 26.01.2007